



Amtssigniert. SID2020111052493  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Vom 2.1.21 bis 3.2.2021  
zur öffentlichen Einsichtnahme im  
Gemeindeamt Lans  
Der Unterschieber:  
*[Handwritten Signature]*

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Lans  
Dorfstraße 43  
6072 Lans

Dr.in Barbara Bischof

Telefon +43 512 508 2718  
Fax +43 512 508 742715  
[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)

### Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

#### Gemeinde Lans - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 173/3, KG Lans

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

RO Bau-2-325/10007

Innsbruck, 9.11.2020

## BESCHIED

Die Tiroler Landesregierung erteilt dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 3.2.2020 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 173/3, KG Lans

rund 500 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung  
Erläuterung: Minigolfanlage  
in  
Freiland gemäß § 41 TROG 2016

sowie

rund 1200 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung  
Erläuterung: Minigolfanlage  
in  
Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016

gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler

Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### B e g r ü n d u n g:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat am 03.02.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 173/3, KG Lans beschlossen. Der auf diesem Grundstück befindliche Minigolfplatz ist aufgelassen worden, sodass dieser Bereich nunmehr einer Wohnbebauung zugeführt werden soll. Da die Liegenschaft zwischen der Wohnbebauung im Westen und dem Parkplatz Lanser See im Osten klar abgegrenzt ist, erscheint eine andere alternative Nutzung nicht zweckmäßig.

Die notwendige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist erfolgt und wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung, datiert vom 8.10.2020, Zl. Robau-2-325/1/68-2020 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Kundmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde der Aufsichtsbehörde ein positives Gutachten des Ortsplaners der Gemeinde Lans, sowie positive Stellungnahmen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaital GmbH, der TIGAS Erdgas GmbH, der TINETZ, Tiroler Netze GmbH und ein Bebauungsplan vorgelegt.

Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung hat in seinem Gutachten gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes keinen Einwand erhoben und ausgeführt, dass die Anlage bereits 2015 aufgelassen worden sei und eine andere Nutzung grundsätzlich denkbar sei, wenn sie sich ins Umfeld einfügen würde. Die Einbindung in den Siedlungskörper sei grundsätzlich möglich. Eine geschoßwohnbaumäßige Verdichtung sei jedoch abzulehnen. Auf die infrastrukturelle Erschließung und die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes wurde verwiesen.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes und der Wirtschaft.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren hat keinen Versagungsstatbestand ergeben, sodass die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen war.

Für die Landesregierung

Dr.in Barbara Bischof